

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

[...]

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[...]

54. § 341a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abschlußprüfer“ durch die Wörter „Abschlussprüfer und dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt und werden nach dem Wort „vorzulegen“ ein Komma und die Wörter „soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
- b) Die Absätze 1a und 1b werden aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 267, 268“ durch die Angabe „§ 268“ ersetzt und wird vor der Angabe „276“ die Angabe „274a,“ eingefügt.
 - bb) Folgender ~~Satz wird~~ Sätze werden angefügt:

„Die §§ 267 und 267a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

 1. die Bilanzsumme sich anstelle der in § 267 Absatz 4a Satz 1 aufgeführten Posten aus denjenigen Posten zusammensetzt, die nach dem durch Rechtsverordnung erlassenen Formblatt für die Jahresbilanz die Posten der Aktivseite der Bilanz bilden, und
 2. die Umsatzerlöse der Betrag der gebuchten Bruttobeiträge sind. Pensionskassen dürfen dabei Beiträge außer Acht lassen, die bei der mittelbaren Versorgungszusage eines Trägerunternehmens zu Vermögenswerten führen, die als Deckungsmittel berücksichtigt werden können.“
- d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a)¹ § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und § 289g sind nur anzuwenden, wenn das Versicherungsunternehmen

1. groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und kein Kleinstversicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267a ist.

²Ist das Versicherungsunternehmen eine Pensionskasse gemäß § 232 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, sind § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und § 289g nicht anzuwenden. ³§ 289b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Versicherungsunternehmen, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannten finanziellen Beziehung einer Gruppe angehören und gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht unterliegen, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe zu behandeln sind. ⁴Firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d beschränken.

⁵Satz 4 gilt entsprechend für Pensionskassen gemäß § 232 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben werden und einem firmeneigenen Versicherungsunternehmen vergleichbar sind.

(2b) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist.“

Schwarz gedruckt: Regierungsentwurf

Änderungsmodus: Änderungsvorschläge Bosch, # Satznummerierung zur vereinfachten Lesbarkeit

Erläuterung:

Hinzugefügter Satz an Art. 1 Ziff. 54 c) bb):

Die Bilanzrichtlinie definiert ihren Geltungsbereich über die Rechtsform des Unternehmens (hier relevant: AG oder SE) oder den Wirtschaftssektor (hier relevant: „Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG“¹)

Die Versicherungsbilanzrichtlinie verweist in Art. 2 Abs. 1 auf Art. 1 der Richtlinie 73/239/EWG sowie Art. 1 der Richtlinie 79/267/EWG, die beide durch die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) abgelöst wurden. Damit unterfallen der sektoriellen Erfassung Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Solvency II-Richtlinie und der Versicherungsbilanzrichtlinie fallen.

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen gem. § 232 VAG und

¹ Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen = Versicherungsbilanzrichtlinie

Pensionsfonds gem. § 236 VAG = EbAV) werden weder von der Solvency II-Richtlinie noch von der Versicherungsbilanzrichtlinie erfasst. EbAV sind somit keine Versicherungsunternehmen im Sinne des europäischen Rechts, auch wenn das deutsche Recht sie als solche bezeichnet². Sie wurden vielmehr in der Richtlinie (EU) 2016/234114 (EbAV II-Richtlinie) eigenständig geregelt.

Der Beginn und der Umfang der CSRD-Berichtspflicht richtet sich grundsätzlich nach drei Größenkriterien: Bilanzsumme, Nettoumsatzerlöse und Beschäftigtenanzahl.

Für Versicherungsunternehmen im Sinne der Bilanzrichtlinie treten jedoch bei der Ermittlung der Größenkriterien die gebuchten Bruttobeiträge an die Stelle der Nettoumsatzerlöse. Das setzt der im Gesetzesentwurf enthaltene Satzteil „2. die Umsatzerlöse der Betrag der gebuchten Bruttobeiträge sind“ um.

Für EbAV ist das jedoch nicht zutreffend, denn da sie keine Versicherungsunternehmen im Sinne der Solvency II-Richtlinie sind, bleibt es für sie beim Kriterium der Nettoumsatzerlöse. Die RechVersV und die RechPensV, nach der sich die Gewinn- und Verlustrechnung von Pensionskassen und Pensionsfonds richtet, enthalten aber keine Position (Netto-) Umsatzerlöse sondern Bruttobeiträge.

Der ergänzend angefügte Satz zu diesem Gesetzesentwurf schließt diese Lücke. Dabei trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass EbAV – anders als Versicherungen – sektoral betrachtet überhaupt nicht berichtspflichtig sind.

EbAV dienen dem Zweck, Versorgungsverpflichtungen Dritter (der Trägerunternehmen bzw. Arbeitgeber, die die Versorgung zusagen) zu decken. In der Handelsbilanz der Trägerunternehmen sind die über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zugesagten Versorgungsleistungen nur im Anhang zur Bilanz anzugeben (§ 28 EGHGB). In der Bilanz oder im Anhang ist ein Ausweis von Verpflichtungen beim Trägerunternehmen nur insoweit erforderlich, wie die bei der EbAV vorhandenen Vermögenswerte nicht ausreichen, um die zugesagte Versorgung zu decken. Den EbAV selbst stehen diese Vermögenswerte nicht für eigene Zwecke zur Verfügung.

In diese Vermögenswerte gehen allerdings z.B. Kostenentnahmen nicht ein, die die EbAV aus den Beiträgen entnimmt. Es verbleibt also ein Wert, typischerweise ist dieser jedoch aufgrund des fehlenden eigenen wirtschaftlichen Interesses der EbAV gering.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die EbAV II-Richtlinie die besonderen Rahmenbedingungen bei EbAV berücksichtigt wissen will und EbAV daher gerade nicht wie reine Finanzdienstleister behandelt werden sollten.³ Der weitgehende Regelungsgleichlauf für Solvency II-Versicherungen und EbAV im deutschen Recht entspricht nicht dem Grundgedanken der EbAV II-Richtlinie.

Hinzugefügter Satz in Art. 1 Ziff. 54 d):

Der im Gesetzesentwurf bereits vorgesehene Satz 4 regelt die Möglichkeit zur Beschränkung der Angaben für firmeneigene Versicherungsunternehmen (sog. „Captives“) im Sinne der Solvency II-Richtlinie und setzt damit Artikel 19a Absatz 6 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Der ergänzend angefügte Satz 5 erstreckt die Möglichkeit des beschränkten Nachhaltigkeitsberichts auf firmeneigene Pensionskassen (und Pensionsfonds), die

² „Eine Pensionskasse ist ein rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen [...]“, § 232 Abs. 1 VAG

³ EbAV II-Richtlinie, Erwägungsgrund 32

ausschließlich wegen ihrer Rechtsform zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet sind. Damit wird dem Verhältnis der Richtlinien Solvency II und EbAV II Rechnung getragen, bei dem es gemäß Erwägungsgrund 24 der EbAV II-Richtlinie zu Überschneidungen kommen kann.

Wenn selbst Versicherungen, die sowohl sektoral als auch wegen ihrer Rechtsform zwar grundsätzlich von der CSRD-Berichtspflicht erfasst werden, aber aufgrund ihrer Eigentumsverhältnisse und der versicherten Risiken Berichts-Erleichterungen in Anspruch nehmen können, sollte diese Erleichterung auch einer EbAV offenstehen.

Ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen ist gem. Art. 13 Nr. 2 Solvency II-Richtlinie „ein eigenes Versicherungsunternehmen, das [...] einem nicht der Finanzbranche angehörenden Unternehmen gehört und das ausschließlich Risiken des Unternehmens oder der Unternehmen, dem bzw. denen es gehört, oder eines oder mehrerer Unternehmen der Gruppe, der es angehört, versichert.“

Unternehmenseigene Pensionskassen oder Pensionsfonds erfüllen diese Kriterien, da sie ausschließlich im Eigentum des Trägerunternehmens stehen und ausschließlich Risiken dieses Unternehmens (oder der Unternehmensgruppe) decken. Versichertes Risiko in diesem Sinne sind die biometrischen Risiken der versicherten Personen, der Versorgungsberechtigten; Versicherungsnehmer ist deren jeweiliger Arbeitgeber. Diese Konstellation deckt sich mit den bestehenden Captives, die Sachversicherungsrisiken des Unternehmens decken.

Dazu sieht der angefügte S. 5 vor, dass die Erleichterungen für Captives auf vergleichbare EbAV entsprechend angewandt werden, da der unmittelbare Bezug auf die Solvency II-Richtlinie für EbAV nicht möglich ist.